

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1958	Nr. 37
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 10. 58	Verordnung zur Änderung der Seehafen-Zollordnung	709
6. 10. 58	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	718
26. 9. 58	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung	718
3. 10. 58	Verordnung zur Durchführung der §§ 19, 71 und 73 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	719
3. 10. 58	Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes	720

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 25. September 1958, sind veröffentlicht: Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streiffälle (Inkrafttreten für die Dominikanische Republik.) — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für Ghana). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875.

Verordnung zur Änderung der Seehafen-Zollordnung.

Vom 1. Oktober 1958.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Seehafen-Zollordnung vom 3. November 1937 (Reichsministerialblatt S. 651) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zollstraßen, Grenzzollstellen,
Zollansageposten

(1) Die nach den Seezollhäfen führenden Zollstraßen und die an ihnen gelegenen Grenzzollstellen und Zollansageposten sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Zollansageposten führen als Erkennungszeichen an einem Signalmast

1. bei Tag:

die Bundesdienstflagge, außerdem an beliebiger Stelle eine rechteckige grüne Flagge,

2. bei Nacht:

vier über den ganzen Horizont 1,5 sm weit sichtbare grüne Lichter in je 0,50 bis 1 m Abstand übereinander.

Zollansageposten auf verankerten Schiffen führen bei Nacht außer den Erkennungszeichen die nach den allgemeinen Schiffsbestimmungen zu führenden Lichter.

(3) Die Erkennungszeichen werden eingezogen oder gelöscht, wenn der Zollansageposten bei ungünstigem Wetter nicht abfertigen kann.

(4) Die zum Zollansageposten gehörenden Wasserzollfahrzeuge führen als Erkennungszeichen die in Absatz 2 bezeichneten Flaggen und Lichter. Sie geben ihre Absicht, ein Schiff zu borden, durch die in § 8 angeführten Zeichen zu erkennen."

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasserzollfahrzeuge des Grenzaufsichtsdienstes führen als Erkennungszeichen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Flaggen und Lichter, wenn nicht aus dienstlichen Gründen davon abgesehen wird.“

3. Die Abschnittsbezeichnung vor § 11 und § 11 erhalten folgende Fassung:

„a) Verfahren beim Zollansageposten
§ 11

Gestellung beim Zollansageposten

(1) Der Schiffsführer, dessen Weg an einem Zollansageposten vorbeiführt, hat das Schiff bei diesem unaufgefordert zur Abfertigung anzumelden, wenn es davon nicht auf Grund dieser Zollordnung befreit ist. Wenn die Abfertigung durch Wasserzollfahrzeuge vorgenommen wird, hat er an den örtlich bestimmten Stellen die Abfertigung durch den Zollansageposten abzuwarten. Er hat besondere Zeichen zu geben, und zwar

1. bei Tag und bei Nacht:

das Schallsignal „lang — kurz“, dreimal hintereinander (— . — . — .) oder

2. bei Tag:

durch Setzen einer rechteckigen grünen Flagge oder des Flaggsignals „EHC“ des Internationalen Signalbuchs,

3. bei Nacht:

durch Licht- oder Schallmorsezeichen die Signalgruppe „EHC“ (. — . — .).

(2) Wenn bei einem Zollansageposten die Abfertigung durch Wasserzollfahrzeuge vorgenommen wird, darf der Schiffsführer die Anmeldung an Bord des Wasserzollfahrzeugs bewirken; andernfalls hat er das Anbordkommen der Zollbeamten zur Entgegennahme der Anmeldung abzuwarten. In jedem Fall bleibt er für die nautische Führung seines Fahrzeugs verantwortlich.

(3) Wenn der Zollansageposten die Erkennungszeichen eingezogen oder gelöscht hat (§ 3 Abs. 3), haben die Schiffe, die keine Zollzeichen gemäß § 72 führen, bei Tag die rechteckige grüne Flagge oder das Flaggsignal „EHC“ gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu setzen und sich bei dem zuerst angetroffenen Wasserzollfahrzeug oder, wenn ein solches nicht angetroffen wird, bei der nächsten Grenzzollstelle sofort zur Abfertigung anzumelden. Bei Nacht haben sie sich diesen Stellen gegenüber gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kenntlich zu machen. Für das weitere Verfahren bis zum Bestimmungshafen gelten §§ 12 bis 16 entsprechend. Die rechteckige grüne Flagge oder das „EHC“-Flaggsignal ist zu führen, bis die Zollabfertigung beendet ist. Ist die Grenzzollstelle zugleich Bestimmungshafen, so ist die rechteckige grüne Flagge oder das „EHC“-Flaggsignal bis zur Beendigung der vorläufigen Überholung (§ 29) zu führen.“

4. In § 70 Abs. 1 Buchstabe a wird an Stelle von „bei Tag aus einer 1,6 m langen und 1 m breiten Zollflagge“ gesetzt „bei Tag aus einer Zollflagge, die durch den 2. oder 3. Hilfsstander des Internationalen Signalbuchs (§ 71) dargestellt wird“.

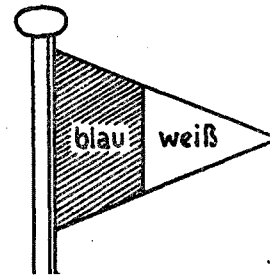
5. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

(1) Es gibt zwei Arten von Zollzeichen:

1. bei Tag:

den 2. Hilfsstander des Internationalen Signalbuchs (eine senkrecht in ein blaues und ein weißes Feld geteilte dreieckige Flagge, das blaue Feld innen an der Flaggleine),

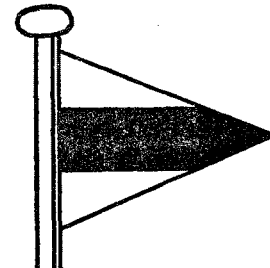


bei Nacht:

das grüne Zollicht über dem — weißen — Hecklicht;

2. bei Tag:

den 3. Hilfsstander des Internationalen Signalbuchs (eine weiße dreieckige Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen),



bei Nacht:

das grüne Zollicht unter dem — weißen — Hecklicht.

(2) Unter dem 2. und 3. Hilfsstander im Sinne der folgenden Bestimmungen sind auch die bei Nacht an ihre Stelle tretenden grünen Zollichter zu verstehen.“

6. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

b) Zollstraßen, auf denen Zollzeichen geführt werden dürfen; zur Führung der Zollzeichen berechnete Schiffe

(1) Die Zollzeichen dürfen auf den in Spalte 5 der Anlage unterstrichenen Zollstraßen geführt werden, und zwar

1. beim seewärtigen Eingang nach an diesen Zollstraßen gelegenen Seezollhäfen oder Freihäfen,

2. beim seewärtigen Ausgang von an die-
sen Zollstraßen gelegenen Seezollhäfen
oder Freihäfen,
3. beim seewärtigen Durchgang durch den
Nordostseekanal.

Dies gilt auch, wenn die Schiffe unterwegs
leichtern oder zuladen, einen Zollandungsplatz
anlaufen oder mit Genehmigung der Grenzzoll-
stelle an einem Lösch- und Ladeplatz außerhalb
eines Seezollhafens oder Freihafens löschen
oder laden.

(2) Auf den dafür zugelassenen Zollstraßen
dürfen führen:

1. den 2. Hilfsstander (§ 71 Abs. 1 Nr. 1)
 - a) Schiffe, die von einem auf Zolltreue
verpflichteten Lotsen begleitet wer-
den,
 - b) Schiffe mit besonderer Zulassung
des Hauptzollamts,
2. den 3. Hilfsstander (§ 71 Abs. 1 Nr. 2)

andere Schiffe unter Beachtung der sich
für den Schiffsführer ergebenden Ver-
pflichtung,

 - a) beim seewärtigen Eingang dem Zoll-
ansageposten Namen, Heimat- und
Bestimmungshafen des Schiffs zu
melden,
 - b) vor dem seewärtigen Ausgang aus
einem Seezollhafen die zollamtliche
Ausgangsabfertigung vornehmen zu
lassen,
 - c) beim seewärtigen Ausgang aus
einem Freihafen der Grenzzollstelle
an der Freihafengrenze Namen und
Heimathafen des Schiffs und den
für die Ausgangsüberwachung zu-
ständigen Zollansageposten zu mel-
den.

(3) Die Berechtigung zum Führen des 3. Hilfs-
standers gilt beim seewärtigen Eingang auch
dann, wenn der Zollansageposten seine Erken-
nungszeichen eingezogen oder gelöscht hat (§ 3
Abs. 3) und deshalb die Meldung gemäß Ab-
satz 2 Nr. 2 Buchstabe a nicht entgegennehmen
kann. Die Meldung ist dann bei dem zuerst
angetroffenen Wasserzollfahrzeug oder, wenn
ein solches nicht angetroffen wird, bei der näch-
sten sich auf der Zollstraße bietenden Gelegen-
heit abzugeben.

(4) Die Berechtigung zum Führen des 3. Hilfs-
standers fällt weg, wenn der Zollansageposten
oder das Wasserzollfahrzeug oder die Grenz-
zollstelle die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2
Buchstabe a oder c nicht bestätigt, oder wenn
der Schiffsführer die Verpflichtung gemäß Ab-
satz 2 Nr. 2 Buchstabe b nicht erfüllt.

(5) Treten während der Fahrt eines unter dem
2. Hilfsstander fahrenden Schiffs Umstände ein,
unter denen es nicht mehr zum Führen dieses
Zollzeichens berechtigt ist, so kann das Schiff
mit Genehmigung einer Zolldienststelle auf den

dafür zugelassenen Zollstraßen die Fahrt unter
dem 3. Hilfsstander fortsetzen. In Fällen höherer
Gewalt ist die Genehmigung bei der nächsten
sich auf der Zollstraße bietenden Gelegenheit
nachträglich einzuholen.

(6) Schiffe, die auf Stundenzettel fahren, dür-
fen die Zollzeichen nicht führen. Bei Leichterun-
gen oder Zuladungen im Zollgebiet dürfen Leich-
terschiffe und Zuladeschiffe die Zollzeichen füh-
ren, wenn auch das Hauptschiff die Zollzeichen
führt. Zuladeschiffe dürfen dann die Zollzeichen
auch auf der Rückfahrt nach dem Seezollhafen
oder Freihafen führen.

(7) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 Buch-
stabe b soll in der Regel nur für Seeschiffe von
mehr als 50 Bruttoregistertonnen erteilt werden.
Sie wird nur auf Antrag des Schiffseigners
erteilt. Der Schiffseigner darf sich bei der Stel-
lung des Antrags nicht vertreten lassen. Für die
Zulassung ist jedes Hauptzollamt zuständig, zu
dessen Bezirk eine der zu befahrenden Zoll-
straßen gehört. Liegt jedoch der Heimathafen
des Schiffs an einer dieser Zollstraßen, so ist
das für den Heimathafen des Schiffs in Betracht
kommende Hauptzollamt zuständig. Das Haupt-
zollamt erteilt die Zulassung in Form eines Zu-
lassungsscheins unter Vorbehalt des Widerrufs.
Voraussetzung für die Zulassung ist, daß Schiff-
seigner und Schiffsführer vertrauenswürdig sind.

(8) Der Zulassungsschein enthält Angaben
über

1. die laufende Nummer des Verzeich-
nisses der ausgestellten Zulassungsscheine,
2. Name, Art, Bruttoregistertonnen, Unter-
scheidungsnummer und Heimathafen des
Schiffs,
3. Namen und Wohnorte des Schiffseig-
ners und des Schiffsführers oder auch
mehrerer Schiffsführer,
4. die besonderen Verpflichtungen und
Aufsichtsmaßnahmen, wenn das Haupt-
zollamt solche neben den allgemein
geltenden Bestimmungen angeordnet
hat,
5. die Bestimmung, daß Schiffseigner
und Schiffsführer bei Mißbrauch des
2. Hilfsstanders oder bei Nichteinhal-
tung der angeordneten Verpflichtungen
und Aufsichtsmaßnahmen ein Siche-
rungsgeld nach der Reichsabgabenord-
nung (bis zu 10 000 Deutsche Mark für
den einzelnen Fall) verwirkt haben.

(9) Der Schiffsführer hat den Zulassungsschein
an Bord des Schiffs aufzubewahren und den
Zollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(10) Der Zulassungsschein wird ungültig

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Schiffseigners,
3. durch Wechsel des Schiffseigners oder
durch Verwendung eines nicht in dem
Zulassungsschein genannten Schiff-
führers.

Der Zulassungsschein ist dem Hauptzollamt innerhalb einer Woche nach Ungültigwerden zurückzugeben.

(11) Das Hauptzollamt kann den Zulassungsschein bei Verwendung eines bisher nicht darin aufgeführten Schiffsführers weiter gelten lassen, wenn der Schiffseigner dies vorher dem Hauptzollamt unter Vorlage des Zulassungsscheins anzeigt. Es berichtigt dann den Zulassungsschein und versieht die Änderung mit dem Dienststempel. Der Schiffseigner darf sich bei der Anzeige nicht vertreten lassen."

7. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

c) Erleichterungen beim Führen der Zollzeichen

(1) Schiffe, die gemäß § 72 ein Zollzeichen führen, sind befreit auf der Fahrt

1. zwischen Seezollgrenze und Seezollhafen in beiden Richtungen und zwischen Seezollgrenze und Seezollgrenze im seewärtigen Durchgang durch den Nordostseekanal von der Anmeldung und Abfertigung beim Zollansageposten,
2. zwischen Seezollgrenze und Freihafen in beiden Richtungen von der Anmeldung und Abfertigung beim Zollansageposten und bei der Grenzzollstelle.

Die Verpflichtung des Schiffsführers gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Geschleppte Schiffe führen das gleiche Zollzeichen wie das Schiff, von dem sie geschleppt werden. Schiffe mit Zollgut ohne Laderaumverschluß dürfen jedoch mit Schiffen mit Freigut ohne Laderaumverschluß nicht zu einem Schleppzug vereint werden. Die Grenzzollstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt. Sie sorgt dann für die nötige Zollsicherung.

(3) Wenn ein Schiff unter Zollzeichen Waren leichtern oder zuladen soll, braucht der Schiffsführer das dem Zollansageposten oder der Grenzzollstelle nicht anzumelden, wenn auch das Leichter- oder Zuladeschiff unter Zollzeichen fährt. Eine Zollabfertigung ist in diesem Fall nicht erforderlich."

8. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

d) Dauer der Führung der Zollzeichen; Meldepflicht beim Abweichen von den Verkehrsverboten

(1) Das Zollzeichen haben, soweit in dem Zulassungsschein (§ 72 Abs. 7 und 8) nichts anderes bestimmt ist, zu führen

1. eingehende, nach einem Seezollhafen bestimmte Schiffe, vom Überschreiten der Seezollgrenze bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie im Seezollhafen von der

Grenzzollstelle oder von dem zuständigen Grenzaufsichtsbeamten unter Zollaufsicht genommen werden,

2. eingehende, nach einem Freihafen bestimmte Schiffe, vom Überschreiten der Seezollgrenze bis zum Überschreiten der Freihafengrenze,
3. eingehende, zum seewärtigen Durchgang durch den Nordostseekanal bestimmte Schiffe, auf der Fahrt von Seezollgrenze zu Seezollgrenze,
4. ausgehende Schiffe vom Beginn der Fahrt im Seezollhafen oder vom Überschreiten der Freihafengrenze bis zum Überschreiten der Seezollgrenze.

Beim Leichtern und beim Zuladen im Zollgebiet tritt für Leichterschiffe und für Zuladeschiffe, die die Zollgrenze nicht überschreiten, der Zeitpunkt, in dem das Leichtern beginnt oder das Zuladen beendet wird, an die Stelle des Zeitpunkts, in dem die Zollgrenze überschritten wird. Für Zuladeschiffe, die auch auf der Rückfahrt das Zollzeichen führen (§ 72 Abs. 6 Satz. 3), gelten für die Rückfahrt die Nummern 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Grenzzollstelle kann im Einzelfall zulassen, daß zum Führen der Zollzeichen berechnete Schiffe, die im ersten angelaufenen Seezollhafen nicht oder nur einen Teil der Ladung gelöscht haben (§ 46), auf den für das Führen der Zollzeichen zugelassenen Zollstraßen unter Zollzeichen nach einem anderen Seezollhafen oder einem Freihafen weiterfahren.

(3) Treten während der Fahrt Umstände ein, durch die das Schiff gezwungen ist, von den Verkehrsverboten (§ 9) abzuweichen, so hat der Schiffsführer dies dem nächsten Wasserzollfahrzeug oder der nächsten Grenzzollstelle zu melden."

9. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

e) Ausgangsnachweis

(1) Der Ausgang eines Schiffs unter Zollzeichen gilt als nachgewiesen, sobald das Schiff die Fahrt unter Zollzeichen antritt. Dies gilt nicht für Schiffe, deren Berechtigung zur Führung des 3. Hilfsstanders gemäß § 72 Abs. 4 weggefallen ist.

(2) Wenn ein unter Zollzeichen fahrendes Schiff, dessen Ausgang als nachgewiesen gilt, seine Fahrt aus zwingenden Gründen vor dem Überschreiten der Seezollgrenze aufgeben muß, so wird es so behandelt, als wenn es seewärts eingegangen wäre."

10. Nach § 75 wird folgender neue § 76 eingefügt:

„§ 76

f) Zuladen und Löschen in Seezollhäfen

(1) Unter Zollzeichen seewärts ausgehende Schiffe dürfen auf der Fahrt nach der Seezollgrenze ihre Ladung in Seezollhäfen ergänzen.

(2) Der Schiffsführer hat die Ankunft des Schiffs im angelaufenen Seezollhafen der Grenzzollstelle sofort mündlich zu melden (§ 22 Abs. 2). Das Schiff wird während der Liegezeit im Seezollhafen zollamtlich bewacht. Für das Zuladen gelten §§ 51 bis 56.

(3) Unter Zollzeichen seewärts ausgehende Schiffe dürfen keine Ladung nehmen, die nicht seewärts ausgeführt werden soll."

11. Der bisherige § 76 wird § 77 und erhält folgende Fassung:

„§ 77

g) Pflichten der Lotsen

(1) Die auf Zolltreue verpflichteten Lotsen haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen begleiteten Schiffe den 2. Hilfsstander richtig führen. Für die ordnungsmäßige Einrichtung, Lichtstärke und Ablendung der Zollichter (§ 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2) ist der Schiffsführer verantwortlich. Soweit nicht für einzelne Fälle im Verwaltungswege ein früherer Zeitpunkt zugelassen ist, dürfen die Lotsen erst von Bord gehen, wenn das Schiff unter Zollaufsicht genommen ist (§ 74 Abs. 1 Nr. 1) oder das Zollgebiet verlassen hat oder wenn ein anderer auf Zolltreue verpflichteter Lotse an Bord gekommen ist. Ist ein früherer Zeitpunkt zugelassen worden, so hat der Schiffsführer für die Zwischenzeit den 2. Hilfsstander durch den 3. Hilfsstander zu ersetzen. Der Lotse darf erst von Bord gehen, nachdem der Schiffsführer den 3. Hilfsstander gesetzt hat. Bei Schiffen, die aus einem Seezollhafen seewärts unter Zollzeichen ausgehen, haben sich die Lotsen vor Antritt der Fahrt durch Rückfrage bei der zuständigen Grenzzollstelle oder bei den Zollabfertigungsbeamten davon zu überzeugen, daß das Schiff zollamtlich zum Ausgang abgefertigt ist.

(2) Im Dienst haben die Lotsen Verstöße gegen die Zollvorschriften möglichst zu verhindern und ihnen bekannt gewordene Verstöße sofort der nächsten Zolldienststelle anzuzeigen."

12. Der bisherige § 77 wird gestrichen.

13. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 und 2 (Verkehrsverbote) und § 74 Abs. 3 (Meldung über das Abweichen von den Verkehrsverboten) gelten sinngemäß."

b) In Satz 3 wird an Stelle von „Abschnitt B Nr. 5 bis 7" gesetzt „Abschnitt A Nr. 7 bis 9".

14. In §§ 83, 87, 91 und 96 wird die Bezeichnung „Dreieckflagge" durch „Zollzeichen" ersetzt.

15. § 85 wird gestrichen.

16. In § 86 Abs. 1 wird an Stelle von „der §§ 84, 85" gesetzt „des § 84".

17. § 86 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 bezeichneten Schiffe haben beim Eintritt in das Zollgebiet bei Tag die rechteckige grüne Flagge oder das „EHC"-Flaggensignal zu setzen und sich bei dem zuerst angetroffenen Wasserzollfahrzeug zu melden. Bei Nacht haben sie sich dem Wasserzollfahrzeug gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 kenntlich zu machen."

18. In § 87 Satz 2 wird an Stelle des Wortes „Strichflagge" gesetzt „der rechteckigen grünen Flagge oder dem „EHC"-Flaggensignal".

19. In § 96 Abs. 3 wird an Stelle von „§ 75 Abs. 2" gesetzt „§ 76 Abs. 1".

20. Die Anlage zur Seehafen-Zollordnung erhält mit Ausnahme der Abschnitte E und F die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schillinger

Verzeichnis
der Grenzzollstellen, Seezollhäfen, Zollstraßen¹⁾
und Zollansageposten

Hauptzollamt	Lfd. Nr.	Grenzzollstellen	Seezollhäfen	Nach den Seezollhäfen oder Grenzzollstellen führende Zollstraßen	Zollansageposten für die Grenzzollstellen
1	2	3	4	5	6
A. Oberfinanzbezirk Hannover					
Leer	1	ZA Papenburg	Der Seehafen von Papenburg	<u>Die Ems und der von der Ems nach dem Hafen Papenburg führende Kanal</u>	} Emswachtschiff
	2	ZA Weener	Der Seehafen von Weener	<u>Die Ems und die Muhde</u>	
	3	HZA Leer	Der Seehafen von Leer	<u>Die Ems und die Leda</u>	
Emden	4	ZA Emswachtschiff	—	—	—
	5	ZA Nesserland, Emden	} Das zollinländische Seehafengebiet von Emden	—	—
	6	HZA Emden		—	ZA Nesserland
	7	ZA Borkum		Die Seehäfen von Borkum	Das durch Seezeichen bezeichnete Fahrwasser des ostfriesischen Wattenmeers
	8	ZA Norden	Der Seehafen von Norden	Das durch Seezeichen bezeichnete Fahrwasser des ostfriesischen Wattenmeers und das Norder Tief	—
	9	ZA Norderney	Der Seehafen von Norderney	Das durch Seezeichen bezeichnete Fahrwasser des ostfriesischen Wattenmeers	—
Oldenburg	10	ZA Wilhelmshaven	Die Seehäfen von Wilhelmshaven	Die Einfahrten aus der Jade	I. Hafeneinfahrt (ausgenommen für die nach dem Fluthafen und dem Pontonhafen bestimmten Schiffe)
	11	ZA Varel	Der Seehafen von Varel	Das Vareler Tief	—
	12	ZA Nordenham	Der Seehafen von Nordenham	} <u>Die Unterweser</u>	} ZA Bremerhaven-Unterweser
	13	ZA Brake	Der Seehafen von Brake		
	14	ZA Elsfleth	Der Seehafen von Elsfleth		

1) Die Zollzeichen dürfen nur auf den unterstrichenen Zollstraßen (Spalte 5) geführt werden (§ 72 Abs. 1).

Hauptzollamt	Lfd. Nr.	Grenzzollstellen	Seezollhäfen	Nach den Seezollhäfen oder Grenzzollstellen führende Zollstraßen	Zollansageposten für die Grenzzollstellen
1	2	3	4	5	6
Stade	15	ZA Otterndorf	Der Seehafen von Otterndorf	<u>Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe und die Medem</u>	} Laboe u. Cuxhaven
	16	HZA Stade	Der Seehafen von Stade	<u>Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe und die Schwinde</u>	
	17	ZA Buxtehude	Der Seehafen von Buxtehude	<u>Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe und die Este</u>	

B. Oberfinanzbezirk Bremen

Bremen-Freihafen	1	ZA Bremen-Europahafen	—	} <u>Die Unterweser</u>	} ZA Bremerhaven-Unterweser
	2	ZA Bremen-Überseehafen	—		
Bremen-Nord	3	ZA Bremen-Weserbahnhof	} Das zollinländische Seehafengebiet von Bremen	} <u>Die Unterweser</u>	} ZA Bremerhaven-Unterweser
	4	ZA Bremen-Holzhafen			
	5	ZA Bremen-Gröpelingen			
	6	ZA Bremen-Industriehafen			
	7	ZA Bremen-Vegesack	Der Seehafen von Bremen-Vegesack		
	8	ZA Bremen-Blumenthal	Der Seehafen von Bremen-Blumenthal		
	9	ZA Bremen-Lesum	Der Seehafen von Bremen-Lesum	<u>Die Unterweser und die Lesum</u>	
Bremen-Ost	10	ZA Bremen-Hohetor	Der Hohentors-hafen	} <u>Die Unterweser</u>	} ZA Bremerhaven-Unterweser
	11	ZA Bremen-Oberweser	Das zollinländische Seehafengebiet von Bremen		
Bremerhaven	12	HZA Bremerhaven	} Das zollinländische Seehafengebiet von Bremerhaven	} <u>Die Geeste</u>	—
	13	ZA Bremerhaven Fischereihafen			—
	14	ZA Bremerhaven-Rotersand			—
	15	ZA Bremerhaven-Unterweser			—

Hauptzollamt	Lfd. Nr.	Grenzzollstellen	Seezollhäfen	Nach den Seezollhäfen oder Grenzzollstellen führende Zollstraßen	Zollansageposten für die Grenzzollstellen
1	2	3	4	5	6

C. Oberfinanzbezirk Hamburg

Hamburg-Jonas	1	ZA Cuxhaven	Das zollinländische Seehafengebiet von Cuxhaven	—	—
Hamburg-Altona	2	ZA Hamburg-Altona-Hafen	Das zollinländische Seehafengebiet der Hansestadt Hamburg mit Ausnahme 1. der Wasserfläche der Unterelbe unterhalb der Linie zwischen Westseite Teufelsbrücke Anleger und Westseite der Steendick-Kanal-Einfahrt; 2. des Neßkanals, des Rüschanals, des Köhlfleets, des Jachthafens und des Maakenwerder Hafens; 3. der Wasserflächen ostwärts der Niederbaumbrücke im Norden und Osten des alten Freihafens, jedoch einschl. des Müggenger Zollhafens; 4. des Ernst-August-Kanals oberhalb der Schleuse, des Jaffe-Davids-Kanals und des Abmann-Kanals.	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal und die Unterelbe	Laboe u. Cuxhaven
	3	ZA Hamburg-Niederhafen			
	4	ZA Hamburg-Kuhwerder			
	5	ZA Hamburg-Kuhwerder (ZAbfStelle Kohlenschiffhafen)			
6	ZA Hamburg-Parkhafen				
Hamburg-Harburg	7	ZA Hamburg-Harburg-Hafen			
	8	ZA Hamburg-Reiherstieg			
	9	ZA Hamburg-Wilhelmsburg			
Hamburg-Jonas	10	ZA Hamburg-Johannisbollwerk			
	11	ZA Hamburg-Vorsetzen			
Hamburg-Oberelbe	12	ZA Hamburg-Entenwerder	Freihafenausgang bei den Elbbrücken		
	13	ZA Hamburg-Müggenburg	Freihafenausgang Müggenger Durchfahrt		

D. Oberfinanzbezirk Kiel

Itzehoe	1	ZA Wedel	Der Seehafen Wedel-Schulau	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal und die Unterelbe	Laboe u. Cuxhaven
	2	ZA Ütersen (Holstein)	Der Seehafen von Ütersen	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe und die Pinnau	
	3	ZA Elmshorn	Der Seehafen von Elmshorn	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe und die Krückau	
	4	ZA Glückstadt	Der Seehafen von Glückstadt	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe	
	5	HZA Itzehoe	Der Seehafen von Itzehoe	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal, die Unterelbe und die Stör	
	6	ZA Brunsbüttelkoog	Der Seehafen von Brunsbüttelkoog	Die Kieler Förde, der Nordostseekanal und die Unterelbe	
	7	ZA Friedrichskoog (Dithm.)	Der Seehafen von Friedrichskoog	Die Einfahrt aus See	

Hauptzollamt	Lfd. Nr.	Grenzzollstellen	Seezollhäfen	Nach den Seezollhäfen oder Grenzzollstellen führende Zollstraßen	Zollansageposten für die Grenzzollstellen	
1	2	3	4	5	6	
Husum	8	ZA Meldorf (Holstein)	Der Seehafen von Meldorf	Die Einfahrt aus See	—	
	9	ZA Büsum	Der Seehafen von Büsum	Die Einfahrt aus See	—	
	10	ZA Tönning	Der Seehafen von Tönning	Die Untereider	—	
	11	HZA Husum	Der Seehafen von Husum	Die Einfahrt aus See, der Heverstrom und die Husumer Aue	—	
	12	ZA Wyk (Föhr)	Der Seehafen von Wyk	Die Einfahrt aus See und die Norder Aue	—	
	13	Hörnüm, als Amtsplatz bestimmter Lösch- und Ladeplatz des ZA Westerland (Sylt)	Der Seehafen von Hörnum	Die Einfahrt aus See und das Vortrapp Tief	—	
Flensburg	14	ZA Flensburg-Hafen	Der Seehafen von Flensburg	—	—	
	15	ZA Kappeln (Schlei)	Der Seehafen von Kappeln	Die Schlei	Schleimünde	
	16	ZA Schleswig	Der Seehafen von Schleswig			
Kiel	17	ZA Eckernförde	Der Seehafen von Eckernförde	Die Eckernförder Bucht	—	
	18	ZA Laboe	Der Seehafen von Laboe	Die Unterelbe, der Nordostseekanal und die Kieler Förde	Cuxhaven	
	19	ZA Kiel-Ostufer	Das zollinländische Seehafengebiet von Kiel		Die Unterelbe, der Nordostseekanal und die Kieler Förde	Cuxhaven u. Laboe
	20	HZA Kiel				
	21	ZA Kiel-Wik				
	22	ZA Rendsburg	Der Seehafen von Rendsburg	Die Unterelbe, die Kieler Förde, der Nordostseekanal und die Verbindungsstraße nach dem Obereiderhafen		
Lübeck-West	23	ZA Heiligenhafen (Holstein)	Der Seehafen von Heiligenhafen	—	—	
	24	ZA Orth auf Fehmarn	Der Seehafen von Orth	—	—	
	25	ZA Burgstaaken (Fehmarn)	Der Seehafen von Burgstaaken	Die Einfahrt aus See bei Burgtiefe	—	
	26	ZA Neustadt (Holstein)	Der Seehafen von Neustadt	—	—	

Hauptzollamt	Lfd. Nr.	Grenzzollstellen	Seezollhäfen	Nach den Seezollhäfen oder Grenzzollstellen führende Zollstraßen	Zollansageposten für die Grenzzollstellen
1	2	3	4	5	6
Noch Lübeck-West	27	ZA Lübeck-Travemünde	Der Seehafen von Lübeck-Travemünde	} Die Trave	} Travemünde
	28	ZA Lübeck-Schlutup	Der Seehafen von Lübeck-Schlutup		
	29	ZA Lübeck-Hafen	Der Seehafen von Lübeck		

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.**

Vom 6. Oktober 1958.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) setze ich folgende Amtsbezeichnungen für Beamte im Bereich des Bundesministers für Verteidigung fest:

Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,

Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,

Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung.

Bonn, den 6. Oktober 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung.**

Vom 26. September 1958.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

dem Präsidenten des Bundeskartellamtes
für seinen Geschäftsbereich.

Die Ernennung zu planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 26. September 1958.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung
zur Durchführung der §§ 19, 71 und 73 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes
(Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen
bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).

Vom 3. Oktober 1958.

Auf Grund des § 19 Abs. 6 und der §§ 71, 73 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Wehrdienstzeiten in der Bundeswehr

Zeiten vor der Anstellung, die nach § 20 des Gesetzes ruhegehaltfähig sind, sind anzurechnen, und zwar bei Unteroffizieren voll, bei Offizieren, die als Offizieranwärter eingestellt worden sind, die drei Jahre übersteigende Zeit, im übrigen die sechs Jahre übersteigende Zeit; die Zeit eines Wehrdienstes vom Tage der Ernennung zum Leutnant der Reserve an ist stets anzurechnen, soweit sie nach einem Wehrdienst von insgesamt zwei Jahren abgeleistet ist.

§ 2

Zeiten eines sonstigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft

Zeiten vor der Anstellung, die nach § 64 oder § 67 des Gesetzes als ruhegehaltfähig gelten, sind anzurechnen, und zwar bei Unteroffizieren voll, bei Offizieren, die als Offizieranwärter eingestellt worden sind, die zwei Jahre übersteigende Zeit, im übrigen die sechs Jahre übersteigende Zeit; die Zeit eines Wehrdienstes vom Tage der Ernennung zum Leutnant der Reserve oder zu einem entsprechenden Dienstgrad an ist stets anzurechnen, soweit sie nach einem Wehrdienst von insgesamt zwei Jahren abgeleistet ist.

§ 3

Beamtendienstzeiten

Zeiten vor der Anstellung, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als ruhegehaltfähig gelten — ausgenommen Zeiten im Vollzugsdienst der Polizei —, sind anzurechnen, und zwar

1. bei Unteroffizieren die Zeit seit der Anstellung als Beamter und die drei Jahre übersteigende Dienstzeit als Beamter auf Probe oder als außerplanmäßiger Beamter,
2. bei Offizieren die Zeit seit der Anstellung als Beamter in mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen und die Zeit, in der sie als Beamte auf Probe oder als außerplanmäßige Beamte länger als drei Jahre Anwärter auf eine solche Anstellung waren; als Dienstzeit bis zur Anstellung als Beamter gilt bei Soldaten, die Beamte der den mittleren und gehobenen Dienst umfassenden Einheitslaufbahn waren, die Zeit nach Ablegung

der für den gehobenen Dienst geforderten Prüfung bis zur Ernennung zum Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen.

§ 4

Zeiten im Polizeivollzugsdienst und im früheren Reichsarbeitsdienst

(1) Zeiten im Polizeivollzugsdienst vor der Anstellung, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes als ruhegehaltfähig gelten, sind anzurechnen, bei Offizieren jedoch die Zeit vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad nur, soweit sie zwei Jahre übersteigt, wenn sie nach ihrem dienstlichen Werdegang bis zur Anstellung wie Offizieranwärter anzusehen sind, sonst die sechs Jahre übersteigende Zeit.

(2) Zeiten im früheren Reichsarbeitsdienst vor der Anstellung, die nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes als ruhegehaltfähig gelten, sind anzurechnen, bei Offizieren jedoch die Zeit vor der Ernennung zum Feldmeister nur, soweit sie sechs Jahre übersteigt.

§ 5

Dienstzeiten als Angestellter im öffentlichen Dienst

(1) Zeiten vor der Anstellung, die nach § 22 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind anzurechnen, soweit sie allein oder unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als Beamter auf Probe oder als außerplanmäßiger Beamter im Sinne des § 3 fünf Jahre übersteigen.

(2) Sind Dienstzeiten als Beamter auf Probe oder als außerplanmäßiger Beamter im Sinne des § 3 und Zeiten im Sinne des § 22 des Gesetzes nebeneinander vorhanden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn sich ohne die Berücksichtigung der Zeiten im Sinne des § 22 des Gesetzes eine günstigere Berechnung ergibt.

§ 6

Sonstige förderliche Dienstzeiten

Zeiten vor der Anstellung, die nach § 24 oder § 66 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 24 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden; treffen sie mit Zeiten im Sinne des § 22 des Gesetzes oder mit Dienstzeiten als Beamter auf Probe oder als außerplanmäßiger Beamter im Sinne des § 3 zusammen, so verringert sich der Abzug insoweit, als solche Zeiten vorliegen.

§ 7

**Zeiten bei den Dienstgruppen
der Stationierungstreitkräfte**

Zeiten vor der Anstellung, die nach § 68 des Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind zu einem Drittel anzurechnen.

§ 8

**Berechnung der Dienstzeit
von sechsunddreißig Jahren als Offizier**

Zu der Dienstzeit von sechsunddreißig Jahren (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes) rechnen Dienstzeiten, die nach §§ 1 bis 7 anzurechnen sind, soweit sie vor der Ernennung zum Leutnant liegen, jedoch höchstens mit sechs Jahren.

§ 9

**Sonderregelung
für Offiziere des Sanitätsdienstes**

Bei Anwendung dieser Verordnung auf Offiziere des Sanitätsdienstes (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker) ist die vor der Ernennung zum Stabsarzt oder einem entsprechenden Dienstgrad liegende Dienstzeit nach §§ 1 und 2 nur anzurechnen, soweit sie sechs Jahre übersteigt.

§ 10

**Sonderregelung für Berufssoldaten,
die am 8. Mai 1945 Beamte, Offiziere im Truppen-
sonderdienst oder berufsmäßige Angehörige des
Reichsarbeitsdienstes gewesen sind**

(1) Bei Berufssoldaten der Bundeswehr, die am 8. Mai 1945 Beamte oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes gewesen sind, wird die Zeit nach dem 8. Mai 1945, die nach § 70 Abs. 1 des

Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit in Betracht kommt, der Dienstzeit nach § 3 oder § 4 hinzuge-rechnet.

(2) Bei Berufssoldaten der Bundeswehr, die am 8. Mai 1945 Beamte im Vollzugsdienst der Polizei oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes gewesen sind, wird eine Dienstzeit als Beamter nach dem 8. Mai 1945, soweit sie nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ruhegehaltfähig ist, der Dienstzeit nach § 4 hinzugerechnet, es sei denn, daß eine Anrechnung nach § 3 günstiger ist.

(3) Bei Berufsoffizieren der Bundeswehr, die am 8. Mai 1945 Beamte — ausgenommen im Vollzugsdienst der Polizei — gewesen sind, steht bei Anwendung des § 3 Nr. 2 dem am 8. Mai 1945 bekleideten Amt ein nach diesem Zeitpunkt bekleidetes geringeres Amt gleich.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Berufssoldaten der Bundeswehr, die am 8. Mai 1945 Offiziere im Truppensonderdienst gewesen sind.

§ 11

Saarklausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Verordnung
zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.**

Vom 3. Oktober 1958.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Als Krankheiten im Sinne des § 27 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden die in der Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben; in Nummer 26 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß